



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7094/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1578 /AB
1995 -09- 04

zu 1573 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1573/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kukacka und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aufklärung von Gewalttaten (Nr. 14) - Brandanschlag auf Flüchtlingsunterkunft in St. Georgen/OÖ am 8.10.1992, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie ist der Stand des Strafverfahrens wegen des Brandanschlags auf die Flüchtlingsunterkunft in St. Georgen /OÖ am 8.10.1992?
2. Gibt es konkrete Tatverdächtige?
3. Gibt es Zusammenhänge mit anderen, offenbar gleichgelagerten Anschlägen?
Wenn ja, mit welchen?
4. Gibt es irgendwelche Hinweise, die einen konkreten Zusammenhang mit den Briefbomben, mit dem Rohrbombenanschlag von Klagenfurt oder mit den Anschlägen von Oberwart oder Stinatz, wahrscheinlich machen?
Wenn ja, welcher Art sind diese?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

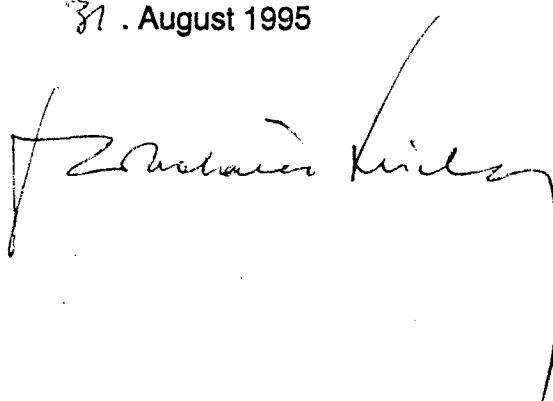
Zu 1 und 2:

Wegen des der schriftlichen Anfrage zugrundeliegenden Vorfalls wurde Andreas P. mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 11.1.1993 wegen des Verbrechens der versuchten Brandstiftung nach den §§ 15, 169 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei gemäß § 43a Abs. 3 StGB ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe (15 Monate) für eine Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Zu 3 und 4:

Ein Zusammenhang mit anderen, offenbar gleichgelagerten Anschlägen ist laut Bericht der Staatsanwaltschaft Linz nicht aktenkundig. Es gibt auch keine Hinweise, die einen konkreten Zusammenhang mit den Briefbombenserien, mit dem Rohrbombenanschlag von Klagenfurt oder mit den Anschlägen von Oberwart oder Stinatz wahrscheinlich machen.

31. August 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stephan Kürz". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'S' at the beginning.